

Stadtverordnetenversammlung  
Wittstock/Dosse

Sitzungsvorlage für:  
Stadtverordnetenversammlung  
Sitzungsdatum: 24.11.2021

Tagesordnungspunkt	9.
Beschluss-Nr.	184-2021-SVV
Öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/>
Nichtöffentlich	<input type="checkbox"/>
Bekanntmachung ja	
Bekanntmachung nein	

Fachbereich

Amt für Bildung, Jugend und Soziales

Beratungsfolge	Sitzungs-termin	TOP	Anwesende		Empfehlung			
			Soll	Ist	Gemäß Beschluss-vorschlag	mit Änderungen	Ablehnung	Zurück-stellung
Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales	25.10.2021	6.	5	5	X			
Finanzausschuss	26.10.2021	7.	5	5	X			

	Sitzungs-termin	TOP	Anwesende		Abstimmungsergebnis			Abstimmungsart
			Soll	Ist	Ja	Nein	Enthaltung	
Hauptausschuss	03.11.2021	5.	6	6	6			Gemäß Beschluss-vorschlag

Beschlussentwurf

Die Stadtverordnetenversammlung Wittstock/Dosse beschließt die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Mittagsversorgung der städtischen Kindertagesstätten der Stadt Wittstock/Dosse (Essengeldsatzung).

Der o.g. Beschluss wird wie folgt neu gefasst:

(Änderung/Streichung/Zusatz zum Beschlussvorschlag) nichtzutreffendes streichen

Beschlussfassung wie Vorschlag/Änderungen (nichtzutreffendes streichen)

Anwesende	18	Anmerkung: Auf Grund des § 22 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) waren _____ Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.
Ja-Stimmen	18	
Nein-Stimmen		
Enthaltungen		

gezeichnet  
Der Vorsitzende

gezeichnet  
Der Bürgermeister

Siegel (Siegel)

Rechtsgrundlagen:

§§ 3 und 28 (2) Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, Nr. 21) in Verbindung mit den §§ 17 und 17a des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, Nr. 16 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (GVBl. I/20, Nr. 18)

Finanzielle Auswirkungen

	Einnahmen		Mittel stehen zur Verfügung
	Keine haushaltsmäßige Berührung		Mittel stehen nicht zur Verfügung
zur Kenntnis genommen:			

Stadtkämmerei

Sachverhalt:

Beschluss-Nr. 184-2021-SVV

Gemäß § 17 (1) KitaG haben Personensorgeberechtigte einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten. Die häusliche Ersparnis soll den Gegenwert darstellen, den die Eltern dadurch einsparen, dass das Kind in der Kindertagesstätte zu Mittag isst.

Mit Beschluss Nr. 309-2018 vom 17.10.18 trat zum 01.01.2019 die Satzung über die Mittagsversorgung der städtischen Kindertagesstätten der Stadt Wittstock/Dosse (Essengeldsatzung) in Kraft. Gemäß § 3 (2) der Essengeldsatzung wird zum 01.01. eines jeden Jahres das Essengeld unter Einbeziehung der jährlichen Veränderung des Verbraucherpreisindex für Deutschland (Inflationsrate) des Vorjahres angepasst.

Die Höhe der häuslichen Ersparnis für das Jahr 2021 wurde mit 1,89 Euro pro Mahlzeit festgelegt (§3 (1) Essengeldsatzung). Nach Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes betrug die Inflationsrate des Jahres 2020 0,5 %. Mithin ergibt sich für das Jahr 2022 eine häusliche Ersparnis für die Personensorgeberechtigten von 1,90 Euro je Mahlzeit.